

Leitfaden zum Anlegen des Sicherheitsgurtes und zu den Ausnahmen

1. Rechtsgrundlage
2. Anschnallpflicht
3. Ausnahmen
4. Keine Ausnahme
5. Urteile / Kommentare
6. Bußgeld

1. § 21 a Sicherheitsgurte,

(1) Vorgeschriebene Sicherheitsgurte müssen während der Fahrt angelegt sein. Das gilt nicht für

1. Taxifahrer und Mietwagenfahrer bei der Fahrgastbeförderung,
2. Lieferanten beim Haus-zu-Haus-Verkehr im Auslieferungsbezirk,
3. Fahrten mit Schrittgeschwindigkeit wie Rückwärtsfahren, Fahrten auf Parkplätzen,
4. Fahrten in Kraftomnibussen, bei denen die Beförderung stehender Fahrgäste zugelassen ist,
5. das Betriebspersonal in Kraftomnibussen und das Begleitpersonal von besonders betreuungsbedürftigen Personengruppen während der Dienstleistungen, die ein Verlassen des Sitzplatzes erfordern,
6. Fahrgäste in Kraftomnibussen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t beim kurzzeitigen Verlassen des Sitzplatzes.

2. Anschnallpflicht:

Abs 1 Satz 1 begründet für die Benutzer von Fahrzeugen, in denen **Anschnallgurte** vorhanden sein müssen, die Pflicht, diese vorschriftsmäßig (Ha StVE 13; Dü VRS 80, 291: Schultergurt nicht unter dem Arm) und dem Schutzzweck entsprechend (OI DAR 86, 28) anzulegen, soweit keine Ausnahme besteht (s unten Rn 4). Zur „**Fahrt**“ gehört zwar auch das verkehrsbedingte, vorübergehende Anhalten, zumal die „Fahrt“ bis zu ihrer (freiwilligen) Beendigung dauert (so KG VRS 70, 299; LG Hannover ZfS

89, 334; BGH NZV 01, 130), bis dahin also die das Anlegen des Gurtes bedingenden Gefahren fortauern u auch sonst, wie zB beim Überholen, ein nur wartendes Kfz als „in Fahrt“ befindlich betrachtet wird (s § 5 Rn 2; KG aaO; Verf NStZ 86, 257; aA Ce DAR 86, 28; Dü VRS 72, 211; Hentschel NJW 86, 1311; Hentschel § 21 a Rn 3); die Ahndung eines nur kurzfristigen Abschnallens (zB bei Rot, vor einer Schranke oder im länger dauernden Stau) ist aber inopportun. Beim Startversuch besteht noch keine Anschnallpflicht (Ba VersR 85, 344

Der Sicherheitsgurt ist geeignet, Folgen von Zusammenstößen zu mildern oder gar zu verhindern. Der Nutzen moderner Sicherheitsgurte überwiegt gegenüber denkbaren Nachteilen (in höchstens 0,5-1% aller Fälle), so dass ein einsichtiger u verantwortungsbewusster Kf nur dann verkehrsrichtig handelt, wenn er sich anschnallt (so zB Kar VRS 77, 415).

Das geringe Risiko, das sich aus der Benutzung der Gurte ergeben könnte, steht angesichts der erheblichen Vorteile für Leben u Gesundheit nicht außer Verhältnis zu den verfolgten Zwecken; § 21 a I verstößt daher gegen keine GrundRe, insb nicht gegen die der Handlungsfreiheit u der körperlichen Unversehrtheit (Art 2 I u II GG; BVerfG VRS 72, 1 = StVE 20; BGH(Z) StVE 3; VRS 56, 429 u 431; Bay VRS 69, 150). Das BVerfG hat die Annahme einschlägiger Verfassungsbeschwerden abgelehnt (vgl NJW 77, 299; 87, 180). Die Anschnallpflicht schützt nicht nur den Kfz-Benutzer selbst, sondern in vielfacher Weise auch berechnigte Interessen der Allgemeinheit (vgl amtl Begr VkBl 75, 675 sowie BVerfGE 59, 275 zu § 21 a II).

Ob § 21 a auch für **ausländisch** Kraftfahrzeugführer gilt, ist besonders dann zw, wenn für sie nach Heimat-Recht keine Gurtausstattungspflicht besteht, zumal § 35 a StVZO für sie nicht gilt (s § 3 IntKfzVO) u § 21 a es auf „vorgeschriebene“ Gurte abstellt.

3. Ausnahmeregelungen:

Abs 1 S 2: Abs 1 S 2 Nr 2 neu gefasst durch VO v 22. 12. 05 (BGBl I 3716).

Ausnahmen von der Anschnallpflicht sollen den Bedürfnissen der Praxis u dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in einem Bereich Rechnung tragen, in dem das Anlegen zum eigenen u fremden Schutz nicht erforderlich u damit nicht zumutbar ist (Begr Stu VRS 70, 49; Zw VRS 77, 302; zu Ausnahmen bei Beförderung kleiner u behinderter Kinder s § 21 Rn 7 a).

Die ges Befreiung des **Taxifahrers** (zur Def s Ha DAR 88, 174) nach **I Nr 1** gilt – synchron mit § 31 VBG 12 – nur noch während der Fahrgastbeförderung, nicht also bei Leerfahrten (zum früheren R s BGH(Z) StVE § 254 BGB 14; Ha aaO; Weber DAR 86, 1; Hbg StVE 23; Dü NZV 99, 259). – **I Nr 2** setzt im **Haus-zu-Haus-Verkehr** (früher: LieferantenV) die Ausübung einer Tätigkeit voraus (unerheblich ist, ob die Sendungen im Rahmen des wirtschaftlichen Warenverkehrs oder aus anderen Gründen befördert werden), bei der nach jeweils sehr kurzen Fahrstrecken, die idR mit geringen Geschwindigkeiten gefahren werden, immer wieder aus- und eingestiegen werden muss, so dass das An- und Ablegen des Sicherheitsgurtes

infolge der kurzen Zeitabstände nicht zugemutet werden kann (amtl. Begr. VkB I 06, 43).

So beim Post- u städtischen Amtsboten (Bay VRS 72, 304 = StVE 22; s auch Zw aaO; Dü VRS 81, 394), aber auch bei Schornsteinfegern (amtl Begr VkB I 06, 43), da es nicht darauf ankommt, ob eine Ware oder Sendung angeliefert/abgeholt wird. 300 m sind keine „kurze“ Entfernung (Dü NZV 92, 40). Die Ausnahme gilt auch nicht bei der Fahrt zum Leistungs-/Auslieferungsbezirk, die Fahrt zwischen solchen Bezirken oder die Fahrt von diesem Bezirk weg (amtl. Begr VkB I 06, 43).

Die in I Nr 3 gen Fälle sind zwar erweiterungsfähige Beispiele, wozu aber nicht langsames Fahren beim Suchen einer Parklücke (Stu VRS 70, 49) u verkehrsbedingtes Schrittempo im fließenden Verkehr gehören (KG VRS 70, 299; Dü VRS 72, 211).

Abs 1 S 2 Nr 4 bis 6: Die Einführung weiterer Ausnahmen von der Gurtanlegepflicht trägt dem Umstand Rechnung, dass nach § 35 a StVZO neuerdings auch **bestimmte Busse** mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sein müssen. Ab 1. 1. 1997 müssen neu zugelassenen Busse serienmäßig mit Beckengurten, Kleinbusse ab Oktober 1999 auf allen Sitzplätzen mit Dreipunktgurten ausgerüstet sein (VkB I 1997, 45).

Diese Ausrüstungspflicht führt in Verbindung mit § 21 a Abs. 1 Satz 1 StVO („Vorgeschriebene Sicherheitsgurte müssen während der Fahrt angelegt sein“) zugleich zu einer uneingeschränkten Gurtanlegepflicht. Diese Konsequenz lässt sich aber nicht immer vertreten; deshalb sieht I die Ausnahmen von der Anlegepflicht nach Nr. 4 bis 6 vor.

Darüber hinaus können unter strengen Voraussetzungen **AusnGenehmigungen** nach § 46 I 5 b erteilt werden (s RiLien v 3. 3. 86, VkB I 206; ber v 29. 8. 86, VkB I 558; BVerwG NJW 74, 1781; BGH NZV 93, 23; Vordrucke s VkB I 88, 183), wenn das Anlegen der Gurte aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist oder die Körpergröße weniger als 150 cm beträgt (s VwV zu § 46 zu Abs 1 Nr 5 b; § 21 I a); zur Ermessensausübung bei Anwendung der früheren Erlasse s VGe Dü VM 81, 27 u Fra DAR 89, 73.

4. Keine Ausnahmen

für **Fahrlehrer** (Kö VRS 69, 307 u Ha VM 86, 38) u **Krankenfahrer** (KG VRS 70, 294 = StVE 17). Eheleute können kraft ihrer besonderen Fürsorgepflicht verpflichtet sein, den hilfsbedürftig gewordenen Partner anzuschnallen (Fra VM 87, 6).

5. Urteile / Kommentare

Mitverschulden durch Nichtanlegen des Sicherheitsgurts

BGB §§ 253, 254 I, 823 I; StVO § 21a I 1

1. Wer entgegen § 21a I 1 StVO den Sicherheitsgurt nicht anlegt, den trifft grundsätzlich ein Mitverschulden gem. § 254 I BGB.

2. Bei schweren Frontalkollisionen mit hohen Geschwindigkeiten ist die Ursächlichkeit der erlittenen Unfallverletzungen jedoch nicht zu vermuten, wenn der Verletzte den Sicherheitsgurt nicht angelegt hatte, sondern in den Airbag geprallt ist.

3. Vielmehr muss der Schädiger beweisen, dass dieselben Verletzungen (im konkreten Fall: hintere Hüftluxation mit Acetabulumfraktur) bei Anlegen des Sicherheitsgurts nicht eingetreten wären.

OLG Naumburg, *Urteil* vom 27. 2. 2008 - 6 U 71/07

Anschnallpflicht des Beifahrers; Haftungsquote im Verhältnis zum Fahrer

StVO §§ 21a, 3 IIa, 23 I; BGB § 254

Keine Verantwortlichkeit des Fahrers für Anlegen des Gurts durch Beifahrer

StVO §§ 21a I 1, 23 I 2

Weder § 21a I 1 noch § 23 I 2 StVO begründen eine eigenständige Verpflichtung des Kraftfahrzeugführers, für das Anlegen des Sicherheitsgurtes durch den Beifahrer zu sorgen.

BayObLG, *Beschluß* vom 27-08-1993 - 2 ObOWi 280/93

Gurtanlegepflicht in Auslieferungsbezirk

StVO §§ 21a I 1 und 2 Nr. 2, 49 Nr. 20a; OWiG § 11

1. Die Verpflichtung, Sicherheitsgurte anzulegen, ist auch dann gegeben, wenn ein Lieferant im Auslieferungsbezirk Entfernungen von etwa 300 m zurücklegt.

6. Bußgeld:

Vorgeschriebenen Sicherheitsgurt während der Fahrt nicht angelegt	§ 21a Abs. 1 Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 20a	30 €
---	--	---------

Bearbeitet von:

Roland Kessler-Kangler

Leiter, Kompetenzstelle Digitales Kontrollgerät BW